

## Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

An die  
Bezirksregierung Köln  
Dezernat 35 - Städtebauförderung  
Zeughausstr. 2-10  
50667 Köln

### Städtebauförderprogramm

- Lebendige Zentren  
 Sozialer Zusammenhalt  
 Wachstum und nachhaltige Erneuerung  
 Einzelvorhaben

Antragsdatum: 30.09.2021

### 1. Antragsteller

Gemeinde: Stadt Sankt Augustin      Gemeindekennziffer: 05382056  
Anschrift der Gemeinde (Straße/PLZ/Ort): Rathaus Markt 1 53757 Sankt Augustin  
Auskunft erteilt: Rainer Gleß (Technischer Beigeordneter)      Telefon: 02241/243-235  
Emailadresse: rainer.gless@sankt-augustin.de  
Bankverbindung (Referenzkonto):  
IBAN (22-stellig): DE11 3705 0299 0033 0016 52  
Kreditinstitut: KSK Köln

### 2. Zuwendungsgegenstand

Bezeichnung des Städtebauförderungsgebietes: Sankt Augustin Zentrum  
Geschätzter Durchführungszeitraum der Gesamtmaßnahme von: 2016 bis: 2026

### 3. Finanzierungsplan für das beantragte Programmjahr 2022

3.1 Gesamtkosten	1.820.192 €
3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	1.820.192 €
3.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	0 €
3.4 zuwendungsfähige Gesamtausgaben	1.820.192 €
3.5 beantragte Förderung (Nr. 4) Fördersatz (70 %)	1.274.134 €
3.6 bewilligte/beantragte Förderung durch andere Fördergeber (ohne Nr. 3.5)	0 €
3.7 Eigenanteil	546.057 €

#### 4. Kassenwirksamkeitsplan für die beantragte Förderung

Städtebauförderung	Gesamt in €	Voraussichtliche Fälligkeit in € (Kassenwirksamkeit)				
		2022	2023	2024	2025	2026
1	2	3	4	5	6	7
Zuwendungsfähige Ausgaben	1.820.192	91.010	455.048	546.057	455.048	273.029
Eigenanteil in 30 %	546.057	27.303	136.514	163.817	136.514	81.909
Beantragte Zuwendung	1.274.134	63.707	318.534	382.240	318.534	191.120

#### 5. Maßnahmebeschreibung und Begründung

##### 5.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme

##### 5.1.1 Kurzbeschreibung der Inhalte und Ziele des Handlungskonzeptes sowie der erwartete Nutzen

Die Entstehungsgeschichte des Zentrums von Sankt Augustin geht auf die kommunale Neugliederung 1969 zurück. Wie anderenorts auch sollte das Zusammenwachsen vormals eigenständiger Ortsteile durch die Schaffung eines neuen Zentrums mit den wichtigsten Gemeinbedarfs- und Infrastruktureinrichtungen (Rathaus, Schulen, Sportstätten, Ärzte etc.) gefördert und beschleunigt werden. So entstand in den 70er Jahren ein Konglomerat unterschiedlicher Funktionsgebäude und sozialer Einrichtungen sowie öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, das mittlerweile sowohl hinsichtlich der Funktionswahrnehmung als auch der baulichen Beschaffenheit und Gestaltung nicht mehr anforderungsgerecht, mithin deutlich überaltert ist.

Aufbauend auf dem Grundkonzept eines zentralen Versorgungszentrums für die Gesamtstadt geht es im IHK darum, die Monofunktionalität und atmosphärische Unterkühlung, die dem Zentrum von Sankt Augustin seit rund 40 Jahren anhaftet, in ein lebendiges, multifunktionales und urbanes Zentrum weiter zu entwickeln, das sich gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern innerhalb und außerhalb des Quartiers öffnet und -in angenehmer Atmosphäre- zum Verweilen und Kommunizieren einlädt.

Das Integrierte Handlungskonzept (IHK) definiert und bündelt übergreifende Entwicklungsleitlinien und -ziele und leitet Einzelmaßnahmen zur Entwicklung, Neuordnung und Aufwertung des Zentrums u.a. aus dem Masterplan ab. Zu den Entwicklungsleitlinien und -zielen gehören u.a.:

- Die „Wissensstadt PLUS“ ist auch weiterhin ein zentrales Leitmotiv der Stadtentwicklung insgesamt.
- Bildungs-, Forschungs-, Handels- und soziale Infrastruktureinrichtungen von gesamtstädtischer bzw. regionaler Bedeutung sollen im Zentrum Sankt Augustin konzentriert werden.
- Die öffentlichen Gemeinbedarfseinrichtungen sollen durchgreifend modernisiert, an die aktuellen und zukünftigen Anforderungen bestehender und neuer Ziel- und Nutzergruppen

angepasst und in ihrer Quartiersfunktion gestärkt werden. Dabei stehen vor allem ein breites und zukunftsgerichtetes Bildungs-, Kultur- und Freizeitangebot im Vordergrund.

Die öffentlichen Räume sollen neugestaltet, aufgewertet und so mehr Gelegenheit zum Aufenthalt geschaffen werden. Identitätsstiftende Orte und attraktive Wege und Plätze sollen die unterschiedlichen Nutzungsbereiche und Einrichtungen miteinander vernetzen.

Potentiale zur Reduzierung des Energieverbrauchs und der CO<sub>2</sub>-Emissionen sollen ausgeschöpft, Möglichkeiten zum Einsatz regenerativer Energieträger genutzt werden.

Auf der Grundlage der Bestandsanalysen und Entwicklungsziele werden vier Handlungsfelder abgeleitet, denen jeweils konkrete Projekte und Maßnahmen zugeordnet werden, mit denen die angestrebte Revitalisierung des Zentrums Sankt Augustin umgesetzt werden kann.

Im Überblick handelt es sich dabei um die Handlungsfelder

A: Stärkung der Zentrumsfunktionen

B: Aufwertung der öffentlichen Räume

C: Klimaschutz und Energetische Erneuerung

D: Partizipation und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Umsetzung des IHK leistet einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung weiterer Funktionsverluste bzw. zur Stärkung der zentrumsnahen Funktionen. Der Anpassungsprozess an die veränderten sozioökonomischen und demografischen Rahmenbedingungen und Entwicklungen wird fortgesetzt. Mit dem Jugendzentrum wird eine bedeutende Sozialeinrichtung der Stadt nachhaltig modernisiert und auf die Anforderungen einer zukunftsorientierten Jugendarbeit ausgerichtet. Die Multifunktionalität der Einrichtung wird gestärkt, ihre Wirkungen in das Quartier verbessert.

Durch die Ertüchtigung der Gemeinbedarfseinrichtung wird deren Energieverbrauch deutlich reduziert und damit ein wichtiger Beitrag zur Senkung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes und damit zur Erreichung der klimapolitischen Ziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen, wie auch zur Erreichung der Klimaziele der Stadt Sankt Augustin geleistet.

### 5.1.2 Zusammenhang mit anderen Maßnahmen im Städtebauförderungsgebiet (Synergien)

Mit dem Programmantrag 2022 können die Ziele der Stadterneuerung weiterentwickelt und fortgesetzt werden. Die Sicherung der sozialen Daseinsvorsorge speziell im Jugend- und Sozialbereich sowie die Verbesserung und Ermöglichung von Begegnung und Kommunikation durch die Aufwertung der öffentlichen Räume und Aufenthaltsbereiche steht im Vordergrund.

Konkrete Synergien ergeben sich in diesem Zusammenhang aus der Erweiterung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (Erweiterungsbau wurde im Oktober 2017 feierlich eingeweiht)

sowie den zahlreichen privaten Bau- und Revitalisierungsmaßnahmen, die in den letzten Jahren fertiggestellt wurden (u.a. Neubau HUMA-Einkaufspark mit Grünanlage, Erweiterungsbau der Hochschule, Bebauung Parkplatzgrundstück Rathausallee, etc.).

Insgesamt belaufen sich die privaten Investitionskosten der vorangegangenen Jahre auf mehr als 230 Mio. €.

Darüber hinaus sind weitere öffentliche und private Bauvorhaben fertig gestellt bzw. befinden sich in der Umsetzung:

- Sanierung Finanzamt,
- Bebauung Grundstück „Bonner Straße / Südstraße“ (Wohnen)
- weitere Bebauung auf dem Parkplatzgrundstück Rathausallee u.a.m.

was noch einmal private Investitionen in Höhe von rd. 30 Mio. € bedeutet.

Gleichwohl wird eine Entwicklung der MI-Flächen (ein Investorenauswahlverfahren läuft derzeit) sowie der Flächen auf dem sog. Butterberg planerisch vorbereitet.

### 5.1.3 Beantragte städtebauliche Einzelmaßnahmen nach der Kosten- und Finanzierungsübersicht (Kurzbeschreibung der konkreten Maßnahmen und der wichtigsten geplanten Umsetzungsschritte)

Mit dem vorliegenden Förderantrag für das STEP 2022 werden nachstehende Einzelmaßnahmen gemäß der beigefügten Kosten- und Finanzierungsübersicht und im Sinne des Integrierten Handlungskonzeptes beantragt. Es werden Ausgaben für folgende Einzelmaßnahmen beantragt:

- Budget für Öffentlichkeitsarbeit (Beteiligungsverfahren, Abschlussdokumentation, Tag der Städtebauförderung
- "Teilbereich 4 - Verteilerplätze (2. BA)"
- Gestaltungs- und Leitelemente: Umsetzung
- Stadtmobiliar für Aufenthaltsbereiche im Zentrum

Erläuterung der beantragten städtebaulichen Einzelmaßnahme:

1. Vorbereitung der Gesamtmaßnahme (FRL Nr. 9; KuF Ziff. 2): Öffentlichkeitsarbeit  
Entsprechend werden die Projekte und Maßnahmen der Vorbereitung (FRL Nr. 9), wie Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligungsverfahren für das Programmjahr 2022 beantragt. Im Einzelnen werden folgende Projekte beantragt:

Beteiligungsverfahren

Die Öffentlichkeit ist aktiv in den Planungsprozess einzubeziehen. Von daher sind unterschiedliche Beteiligungsformate wie Bürgerveranstaltungen, Workshops, Ausstellungen etc. geplant. Für den gesamten Durchführungszeitraum sind Gesamtkosten von 65.000 € vorgesehen. Mit den STEP 2022 wird zur Durchführung von weiteren Beteiligungsverfahren (siehe Projektblatt Beteiligungsverfahren) zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von 32.672,- € beantragt.

Tag der Städtebauförderung (2022)

Es ist vorgesehen, jährlich an dem bundesweiten Veranstaltungstag zur Städtebauförderung teilzunehmen. Die Beteiligung dient der Aktivierung und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, der Schaffung von Anreizen für Mitmachaktionen und der Stärkung der Identifikation der Bürgerschaft mit den Projekten der Stadterneuerung im Zentrum Sankt Augustins. Im Hinblick auf die Umsetzung des Projektes Karl-Gatzweiler-Platz bieten sich weitere Beteiligungsverfahren hierzu an. Mit den STEP 2022 wird zur Durchführung vom Tag der Städtebauförderung (siehe Projektblatt Tag der Städtebauförderung) zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von 12.000,- € beantragt.

#### Erstellung einer Abschlussdokumentation

Zum Ende der Gesamtmaßnahme beabsichtigt die Stadt, den Umsetzungsprozess in Form einer Abschlussdokumentation zusammenzufassen und zu evaluieren.

Mit den STEP 2022 werden zur Erstellung einer Abschlussdokumentation (siehe Projektblatt Abschlussdokumentation) zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von 11.120,- € beantragt.

#### 2. Erschließung (FRL Nr. 10.4, KuF Ziff. 3.4) - Teilbereich 4 - Verteilerplätze (2. BA)

Mit dem Zuwendungsbescheid (Nr. 05/21/19 vom 27.08.2019) liegt eine Bewilligung für den 1. BA vor. Die Bauarbeiten wurden Ende 2020 nach einer Bauzeit von ca. 7 Monaten abgeschlossen, sodass nahtlos mit den Arbeiten am 2. BA begonnen werden könnte. Eine zügige Umsetzung des Projektes kann somit gewährleistet werden. Der 2. BA besteht größtenteils in der Aufwertung des Oberflächenbelags. Durch einen Austausch des Pflasters soll ein einheitliches Gestaltungsbild geschaffen werden. Außerdem wird das Mobiliar (Sitzbänke, Beleuchtung, etc.) erneuert. Die qualifizierten Antragsunterlagen liegen hierfür vor und sind als Anlage dem Programmjahr Antrag beigelegt. Die zuwendungsfähigen Kosten belaufen sich auf 1.488.783,- € brutto, einschließlich Planungskosten (KG 700).

#### 3. Erschließung (FRL Nr. 10.4, KuF Ziff. 3.4) - Umsetzung Konzept Gestaltungs- und Leitelemente“

Mit Abschluss aller Tiefbaumaßnahmen soll im gesamten Zentrumsbereich die Beschilderung erneuert werden. Dies soll zu einer verbesserten Orientierung und Erreichbarkeit der öffentlichen Einrichtungen im Zentrum führen. Aus diesem Grund wurde der Auftrag zur Erarbeitung eines solchen Konzeptes vergeben. Das Konzept wurde unter der Beteiligung von diversen Akteuren und Fachleuten erstellt und liegt im Ergebnis vor. Eine Bewilligung für das Konzept liegt mit dem Zuwendungsbescheid (Nr. 05/49/21 vom 02.08.2021) vor. Die Konzeptumsetzung wird nunmehr mit dem STEP 2022 beantragt. Die qualifizierten Antragsunterlagen liegen hierfür vor und sind als Anlage dem Programmjahr Antrag beigelegt. Die zuwendungsfähigen Kosten belaufen sich auf 188.476 € brutto.

#### 4. Erschließung (FRL Nr. 10.4, KuF Ziff. 3.4) - Aufenthaltsbereiche im Zentrumsbereich (Stadtmobiliar)

Um die Aufenthaltsbereiche im Sankt Augustiner Zentrum aufzuwerten, soll das Stadtmobiliar ertüchtigt werden. Vorhandene Bänke, Abfallbehälter und weitere Ausstattungselemente sollen ertüchtigt und bei entsprechendem Bedarf ergänzt werden. Auf diese Weise soll die Aufenthaltsqualität erhöht und der Einzelhandel gestärkt werden. Die Maßnahme ist ein Beitrag zur Erzeugung eines homogenen Stadtbildes. Der Einsatz einer einheitlichen Ausstattung (Bänke und Abfallbehälter) hat bereits bei der Umsetzung von Campusmagistrale und Verteilerplätze begonnen und soll in weiteren Aufenthaltsbereichen angestrebt werden.

Mit den STEP 2022 werden zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von 87.141,- € (Zuwendung von 70%; 60.999,- €) beantragt.

\*\*\*

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für das STEP 2022 belaufen sich auf insgesamt 1.820.192,- €. Mit dem vorliegenden Förderantrag wird somit zur weiteren Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes eine Zuwendung (70%) in Höhe von insgesamt 1.274.134,- € beantragt.

#### 5.1.4 Maßnahmen der Städtebauförderung in vorhergehenden oder folgenden Jahren (Sachstandsbericht zur Umsetzung des Handlungskonzeptes)

Mit den für 2022 beantragten Maßnahmen können die Ziele des Stadtumbaus weiterentwickelt und fortgesetzt werden. Die Arbeiten am Jugendzentrum werden in 2021 fertiggestellt sein. Der Ausbau der Campusmagistrale ist in 2019 erfolgt. Der 1. BA der sog. Verteilerplätze wurde in 2020 baulich umgesetzt. Im September 2021 ist mit der Aufwertung des zentral gelegenen Karl-Gatzweiler-Platzes begonnen worden. Die Bedeutung dieses Projektes ist nach wie vor sehr hoch.

Vorbehaltlich einer Bewilligung für die mit dem STEP 2022 beantragten Projekte sollen die Voraussetzungen für die komplette Umgestaltung der Verteilerplätze geschaffen werden.

Die Stadt geht davon aus, dass der STEP 2022-Antrag nach derzeitigem Kenntnisstand der letzte Programmjahr Antrag der Gesamtmaßnahme ist. Hierzu und zu allen förderrelevanten Themen erfolgt eine fortlaufende Abstimmung mit der BR Köln.

## 5.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Beteiligung Dritter, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme)

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage ist die Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes und damit Zielerreichung nur mit Unterstützung der Städtebauförderung möglich. Die Stadt Sankt Augustin kann die Gesamtmaßnahme nicht allein finanzieren, da unrentierliche Kosten nicht von Dritten übernommen werden und auf die Stadt zurückfallen. Nach der vorliegenden Kosten- und Finanzierungsübersicht betragen die zuwendungsfähigen Gesamtkosten für das Programmjahr 2022 insgesamt 1.820.192,- €. Bei einem aktuellen Fördersatz von 70% ergibt sich daraus ein Fördermittelbedarf in Höhe von 1.274.134,- €. Die komplementären Eigenanteile in Höhe ca. 546.057,- € (30 %) können in der mittelfristigen Finanzplanung dargestellt werden. Bei Gewährung der beantragten Fördermittel werden die entsprechenden

Eigenanteile durch die Stadt bereitgestellt.

Mit der Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes soll das Zentrum Sankt Augustin als Standort für Wohnen, Leben, Bildung, Sport, Kultur und Integration sowie öffentliche und private Dienstleistungen weiter gesichert, für die Zukunft gestärkt und die heute bereits vorhandene Multifunktionalität auf die zukünftigen Anforderungen hin ausgerichtet werden. Über die Fortsetzung der Partizipationsprozesse soll zudem die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Stadt bzw. ihrem Zentrum weiter gestärkt werden.

### **5.3 Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. der Anpassung an den Klimawandel**

Für eine Aufnahme in das Städtebauförderprogramm 2022 gilt nach Art. 3 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung als Fördervoraussetzung, dass mindestens eine beantragte Maßnahme des Klimaschutzes bzw. der Klimafolgenanpassung im Zuwendungszeitraum umzusetzen ist. Die Voraussetzung ist ebenfalls erfüllt, sofern die Maßnahme/n in anderer Weise finanziert werden (im Rahmen der Mittelbündelung).

Die Anwendung dieser Regelung ist für Gesamtmaßnahmen vor dem 01.01.2020, die in die neue Programmstruktur seit 2020 überführt worden sind, optional. Sofern die Anwendung nicht erfolgt, überprüfen die betroffenen Kommunen ihre städtebauliche Planung für den Zeitraum bis zur Beendigung der Gesamtmaßnahme mit dem Ziel, Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, insbesondere durch Maßnahmen der grünen Infrastruktur, zu identifizieren und umzusetzen. Die Ergebnisse dieser Überlegungen sind in den elektronischen Begleitinformationen zu erfassen.

5.3.1 Welche der hiermit beantragten Maßnahmen ist/ sind Maßnahme/n des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung\*? Bitte beschreiben Sie kurz, welchen Beitrag die benannte/n Maßnahme/n leistet/ leisten?

Sofern die Fördervoraussetzung im Rahmen der Mittelbündelung erfüllt wird, ist die entsprechende Maßnahme inkl. kurzer Begründung und dem vorgesehenen Umsetzungszeitraum aufzuführen.

Teilbereich 4.2 - Verteilerplätze (2. BA)

Mit der Erneuerung der Verteilerplätze 2. BA wird insofern ein großer Beitrag zum Klimaschutz geleistet, als dass durch die Aufwertung ganz neue Frei- und Aufenthaltsflächen geschaffen werden. Gleichwohl wird der vorhandene Baumbestand ergänzt und ausgeweitet. Durch die Schaffung von zusätzlichen Grünflächen durch den (Aus-)Bau wird ein wichtiger Beitrag zum Klimawandel getätigt, da im Zuge des steigenden Co2-Aufkommens ein ausgeprägter Baumbestand sowie Grünbereiche wichtige Faktoren in hoch versiegelten Bereichen darstellen. Bei der Entwicklung von Freianlagen lassen sich bereits von Beginn an Klimaschutzziele berücksichtigen. Auch der Schwerpunkt der Neuausrichtung von wichtigen

Fußwegeverbindungen leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.

*\* Hinweis: Die hier benannte/n Maßnahme/n wird/ werden in den Zuwendungsbescheid übernommen. Für den Fall, dass diese als Maßnahme/n im Sinne des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel zweckbestimmten Maßnahmen nicht im Zuwendungszeitraum umgesetzt werden, ist die Bewilligungsbehörde ermächtigt, die mit diesem Bescheid erteilte Bewilligung zu widerrufen.*

5.3.2 Sofern die Modernisierung von Gemeinbedarfseinrichtungen beantragt wird, ist die prognostizierte CO<sub>2</sub>-Einsparung zu erfassen (bei Mehrfachnennung jede Gemeinbedarfseinrichtung mit jeweiligem Einsparbeitrag aufzuführen [*Maßnahme 1, Maßnahme 2 etc.*]).

Durch die Modernisierung der Gemeinbedarfseinrichtung(en) *Maßnahmebezeichnung(en)* werden                      kg/a CO<sub>2</sub> (Prognose, berechnet nach DIN V 18599-1:2018-09) eingespart.

5.3.3 Für die folgende/n Modernisierung/en von Gemeinbedarfseinrichtung/en wird ein Zuschlag von 10% auf den kommunalen Fördersatz gem. Ziffer 3.2.2 des Programmaufrufs Städtebauförderung 2022 beantragt:  
*Maßnahmebezeichnung(en)*

Es wird bestätigt, dass die im Förderaufruf 2022 genannten Voraussetzungen

- **Anlehnung an den Standard Effizienzgebäude 70**  
(70 % Jahresprimärenergiebedarf, Mittlere Wärmedurchgangskoeffizienten  $\bar{U}$  laut den Technischen Mindestanforderungen zum Programm „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ – Nichtwohngebäude) **und**
- **Einsatz ökologischer Baustoffe zur Wärmedämmung**, die mit dem Umweltzeichen blauer Engel oder nach dem natureplus-Standard zertifiziert sind,

für die vorgenannte/n Gemeinbedarfseinrichtung/en *Maßnahmebezeichnung(en)* erfüllt sind:

- ja
- nein

## 6. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen der Maßnahmen

Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, die Finanzlage der Antragstellerin / des Antragstellers usw.

Die Einzelmaßnahmen, die mit Antrag zum Programmjahr 2022 beantragt werden, werden mit den erforderlichen Kostenansätzen in das aktuelle Haushaltsjahr und die mittelfristige



Haushaltsplanung eingestellt.

Erwartete Folgeaufwendungen der beantragten Maßnahmen ca. 0 € pro Jahr.

Es werden keine Folgekosten erwartet, die über laufende Aufwendungen für Instandhaltung und Pflege öffentlicher Plätze, Straße und Grünflächen hinausgehen; vielmehr wird davon ausgegangen, dass sich durch die Quartierserneuerung Folgekosten reduzieren werden.

Darstellung der Tragbarkeit der Folgekosten für die Antragstellerin / für den Antragsteller

Die im geschäftsmäßigen Umfang zu erwartenden Folgekosten sind für die Stadt Sankt Augustin tragbar.

## 7. Erklärungen

### Der/die Antragsteller/in erklärt, dass

- 7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten;
- 7.2 er / sie und im Falle der Weiterleitung der/die Letztempfänger/in zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist oder berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- berechtigt  
 tlw. berechtigt  
 nicht berechtigt
- 7.3 die Maßnahme konzeptionell und planerisch ausreichend vorbereitet ist; dazu vor allem die Sanierungs- und Entwicklungsziele bestimmt wurden, die städtebaulichen Missstände, deren Beseitigung im öffentlichen Interesse liegt, erhoben wurden, die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen festgestellt wurde, eine Abstimmung mit den Trägern der öffentlichen Belange – soweit erforderlich – durchgeführt wurde und die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben abgeschätzt wurden;
- 7.4 die umfassende Entwicklung, Neuordnung oder Aufwertung des Gebietes in einem Stadtentwicklungskonzept oder einem Stadterneuerungskonzept dargestellt ist; bei der Konzeption für die umfassende bauliche und funktionale Aufwertung des Gebietes auf die kulturelle, städtebauliche und architektonische Qualität geachtet wurde, die Ergebnisse einer stadtklimatischen Betrachtung/Verbesserung berücksichtigt wurden und es Vorschläge zur Einsparung von Energie sowie zur Reduzierung von Treibhausgasen erarbeitet und berücksichtigt wurden; die kinderfreundliche und generationsübergreifende Gestaltung des öffentlichen Raumes wurde sichergestellt, so dass alle Menschen – unabhängig vom Alter und körperlichen Einschränkungen – öffentliche Gebäude, Straßen, Wege und Plätze selbständig und uneingeschränkt nutzen können (barrierefreies Bauen);
- 7.5 ihm/ihr die Regelungen zur Stärkung der Innenstädte im BauGB, in der BauNVO, im sachlichen Teilplan – großflächiger Einzelhandel – zum Landesentwicklungsplan und im Einzelhandelserlass, die darauf abzielen, funktionsfähige, lokale und regionale Versorgungsstrukturen zu erhalten oder zu schaffen, bekannt sind und beachtet werden. Dies kann insbesondere durch die Ansiedlung von städtebaulich nicht integrierten, großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit zentrums- bzw. nahversorgungsrelevanten Sortimenten beeinträchtigt werden. Die mit dem Förderantrag beantragten Mittel der Städtebauförderung dienen ebenfalls dem Ziel der Weiterentwicklung und Stärkung integrierter Stadt- und Stadtteilzentren.  
Zur Unterstützung der Zielsetzung der vorgenannten rechtlichen Regelungen hat bzw. wird der/die Antragsteller/in überprüfen, ob die Ansiedlung beeinträchtigender Vorhaben im Bereich von älteren Bebauungsplänen (Planungserfordernis und Änderung älterer Bebauungspläne) oder im unbeplanten Innenbereich (Überprüfung des unbeplanten Innenbereichs) rechtlich möglich ist.  
Er/Sie hat bzw. wird diese mögliche Ansiedlung beeinträchtigender Vorhaben durch geeignete Schritte der Bauleitplanung sowie ihrer Sicherung (z. B. Zurückstellung von Baugesuchen, Veränderungssperre) verhindern.

Dem/der Antragsteller/in ist bekannt, dass die Einhaltung der Verpflichtungserklärung mit einer entsprechenden Auflage im Zuwendungsbescheid eingefordert wird, so dass im Falle eines Auflagenverstößes über eine Rückforderung der Fördermittel zu entscheiden ist;

- 7.6 er/sie die zur Beantragung der Bundesmittel erforderlichen elektronischen Beleitinformationen bzw. elektronischen Monitoringinformationen online bereitstellen wird;
- 7.7 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

## 8. Anlagen

### Kosten- und Finanzierungsübersicht

ist dem Antrag beigelegt  wird nachgereicht

### Handlungskonzept

ist dem Antrag beigelegt  liegt Ihnen bereits vor

### Bei Hochbaumaßnahmen

- Bau- und/oder Raumprogramm, vollständige Entwurfszeichnung, Erläuterungsbericht mit Beschreibung der Baumaßnahme
- Kostenberechnung nach DIN 276

### Bei Tiefbaumaßnahmen

Bauentwurf mit Kostenschätzung

### Bei Maßnahmen im Bereich von Baudenkmalern

Ergebnis der Abstimmung mit der Denkmalbehörde und dem zuständigen Amt für Denkmalpflege

### Bei Einnahmen schaffenden Projekten

Wirtschaftlichkeitsberechnung

### Zusätzlich bei EFRE-Förderung

- Datenschutzrelevante Einverständniserklärung
- Monitoringbogen

Sankt Augustin, 30.09.2021

-----  
Ort/Datum

-----  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)  
(Rainer Gleß / Technischer Beigeordneter)

**9. Ergebnis der Antragsprüfung durch die baufachliche Stelle (Nr. 6.6 VVG zu § 44 LHO)**

Die baufachliche Prüfung gem. VVG zu § 44 LHO beinhaltet, dass die Baumaßnahmen den baulichen Anforderungen genügt und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

Die baufachliche Prüfung

- ist erfolgt
- ist nicht erfolgt
- wird noch bestätigt
- ist nicht erforderlich (Nr. 6.2.1 VVG zu § 44 LHO)

Sankt Augustin, 30.09.2021

-----

Ort/Datum

-----

(Dienststelle/Unterschrift)

(Rainer Gleß / Technischer Beigeordneter)